

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 30

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

prudenter agas et respice finem. Das gilt nicht nur für den Architekten, sondern auch für den Bauherrn. Beim Bauen des eigenen Heimes muß das Ende am Anfang bedacht sein, das klare Erfassen des Wirklichen und Erreichbaren muß vorherrschen, wenn unser Haus ein irgendwie vollkommenes Gebilde werden soll. Alle Wünsche des zukünftigen Bauherrn sind nach dem Maßstab seiner Mittel abzuwägen und für die Ausführung reif zu gestalten, wofür es ohne Zweifel der geistigen Arbeit eines Architekten bedarf. Die vorbeschriebenen Begleitungen sollen den zukünftigen Bauherrn über so manche Klippen der irreleitenden Anpreisungen billigen Bauens hinwegführen auf die Bahn realer Wirklichkeiten und ihm selbst ermöglichen, sich ein Bild zu machen von den Erfordernissen eines brauchbar und solid ausgeführten Einfamilienhauses. Von keinem Menschen verlangt man, daß er sich schlechter kleidet, daß er weniger ist, weil alles teurer geworden ist, aber daß er schlechter wohnen soll, beweisen die Pläne so mancher Baugenossenschaften, die gegenwärtig im Entstehen begriffen sind. Es kann zu keinem guten Ende führen, wenn der Einfamilienhausbau aller Bequemlichkeiten bar nur die primitivsten Räume erstehen läßt. Jedenfalls hat der Architekt die Aufgabe, sein Augenmerk auf die denkbar beste Gestaltung des Baues innerhalb der verfügbaren Mittel zu richten, während der Unternehmer die eigentliche Bauausführung nach den mit aller künstlerischen Sorgfalt und technischen Überlegung entworfenen Plänen und Angaben besorgt. Der Architekt hat die Pflicht, als Anwalt und Berater des Bauherrn zu schaffen. Ein gedeihliches Schaffen hat zur Voraussetzung, daß absolutes Vertrauen zwischen Bauherrn und Architekten besteht. Während des Baues muß der Architekt beständig über den einzelnen Ausführungen wachen. Es gereicht dem Bauherrn zum eigensten Vorteil, verpflichtet er sich einen seriösen Architekten und überträgt demselben die volle Verantwortung für die beste Anwendung der Werte, die den fertigen Bau ergeben sollen vom Anfang bis zum Ende. Das dafür zu zahlende Honorar ist von den Korporationen der Architektenchaft in Mindestsätzen aufgestellt. Bietet sich ein Architekt an, unverbindlich und kostenlos Entwürfe zu machen, oder geht er auf solche Zumutungen von Seiten des Bauwollenden ein, so ist dies schon die Grundlage zu einem Misstrauen, da kein Architekt ohne Entschädigung für seine Bemühungen bleiben kann.

Wie der Kranke den Arzt ruft, wie der vor einem Prozeß Stehende zu einem Rechtsanwalt geht, so soll der Bauherr zu einem Architekten kommen. Weder der Arzt noch der Rechtsanwalt werden ihre Konsultationen ohne eine Honorarforderung gewähren oder unter ihren Mindestsätzen Hilfe leisten. So sei es auch bei den Architekten, und ist es anders, so ist es unfair. Ein jeder Bauherr muß sich darüber klar sein, daß beim Bauen allerlei Quellen der Geldbereicherung fließend gemacht werden können, die den anscheinend billig oder gratis

schaffenden Architekten viel höher und direkt zum Schaden des Bauherrn entschädigen, als den gewissenhaften Architekten die Honorarnormen. Es ist hier das trübsste Kapitel beim Hausbau angeschnitten. Den Bauherrn, der sich durch besonders entgegengebrachte anscheinende Vorteile nicht beirren läßt und den geordneten Weg beschreitet, braucht diese Gefahr nicht zu schrecken, denn nur wer abseits nach Extravergünstigungen sucht, gerät in die Fallgruben, die das Bauen oft zum Unheil machen und den völligen Ruin herbeiführen können. Nur die gewissenhafteste, ehrliche Arbeit bietet Gewähr für den gefahrlosen Verlauf des ganzen Baues. Auch das kleinste Einfamilienhaus verlangt bei aller Einfachheit einen ganzen Architekten und eine erschöpfende Durcharbeitung bis in die scheinbar nichtigsten Einzelheiten, um ein allseits befriedigendes Resultat zu zeitigen.

Verbandswesen.

Der kantonale zürcherische Gewerbeverband hält seine diesjährige außerordentliche Delegiertenversammlung Sonntag den 16. November in Rüschlikon ab. Als Hauptthemen sind vorgesehen: Statutenrevision und Besprechung des Bundesgesetzes über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Eine Statutenrevision ist deshalb nötig geworden, weil dem neu geschaffenen Gewerbesekretariat in den Statuten Rücksicht getragen werden muß.

Verschiedenes.

Gewerbemuseum in Luzern. (Korr.) Durch den Beschluß des Großen Stadtrates vom 15. Oktober kann auch Luzern in den Kreis der Städte gerückt werden, die ein eigenes Gewerbemuseum besitzen. Vorerst wird man sich allerdings mit dem reinen Namen zufrieden geben müssen, denn das Museum muß erst noch installiert werden. Es handelt sich um den äußerst günstigen Ankauf des ehemaligen Kriegs- und Friedensmuseums auf der Musegg, das, seiner Aufgabe wohl nicht mehr gewachsen, seine Tore schließen mußte. Es war zu schwach, um den Weltkrieg zu verhüten und kann nun gemeinsam mit dem Friedenspalast im Haag über das verfehlte Leben trauern.

Der Kaufpreis ist 150,000 Fr., ein gewiß annehmbarer Betrag im Vergleich zu den heutigen Baukosten. Der Gewerbeverein und die übrigen interessierten Kreise werden nun rasch an die Verwirklichung des schon so lange gehegten Wunsches der Errichtung eines eigenen Heimes, eines Gewerbemuseums gehen. Die vorläufig vorzunehmenden baulichen Umänderungen sind mit 50,000 Franken veranschlagt, was zwar kaum genügen dürfte. So sind die Luzerner nun auch in der Lage, Wanderausstellungen beherbergen zu können, hat es doch bis

Johann Graber, Eisenkonstruktionswerkstätte, Winterthur, Wülflingerstr.

Telephon-Nummer 506.

Spezialfabrik eiserner Formen für die Zementwaren-Industrie

Patentierte Zementrohrformen-Verschlüsse.

Spezialmaschinen für Mauersteine, Hohlblöcke usw.

Eisen - Konstruktionen jeder Art.

Spezialartikel: Formen für alle Betriebe.